

**Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 151 "Bergkamp"**

1. Ziel und Zweck der Änderung

Der Eigentümer des Wohngrundstücks Bergkamp 11 beabsichtigt, auf seinem Grundstück ein weiteres freistehendes kleineres Wohngebäude zu errichten.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 151 sah für diesen geplanten Standort keine überbaubare Fläche vor.

Die Änderung unterstützt das Bemühen der Stadt, dem dringenden Wohnbedarf abzuweichen.

2. Inhalt des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Das Änderungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet für eine ein- bis zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Hier sind in offener Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten sind eingeschränkt.

Des Weiteren ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen sowie durch die Grund- und Geschoßflächenzahl festgeschrieben.

Des Weiteren sind baugestalterische Festsetzungen und Regelungen getroffen worden, die die Behandlung von Vorhaben auf Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, regelt.

3. Inhalt der vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes

Hauptbestandteil der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen, um, wie eingangs beschrieben, den Bau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben inhaltlich bestehen.

Ibbenbüren, 28.09.1993

Aufgestellt: Kessling

Planungsamt: Thiele